Legalisations-Information für:
Libyen

VISUM.de
BONN BERLIN FRANKFURT MÜNCHEN HAMBURG
VISA DIENST BONN GMBH & CO. KG

Wichtige Informationen zum Legalisationsverfahren für Exportdokumente

Voraussetzungen

Ursprungszeugnisse, Handelsrechnungen müssen von der für Ihren Firmensitz zuständigen Industrie- und Handelskammer beglaubigt sein. Alle Dokumente müssen vor der Legalisation durch die Botschaft bei der GHORFA (Arab-German Chamber of Commerce & Industry mit Sitz in Berlin) vorbeglaubigt und über die GHORFA an die Botschaft von Libyen eingereicht werden (Firmen, die Ihre Dokumente über eine Serviceagentur einreichen, müssen einen Auftrag auf Firmenkopfbogen mitschicken, mit dem Vermerk, dass die Serviceagentur die Dokumente bei der GHORFA einzureichen sind).

Vorbeglaubigung durch die GHORFA

Gerne unterstützt Sie VISUM.de bei der Einholung der notwendigen Überbeglaubigung der Dokumente durch die GHORFA. Hierzu senden Sie bitte die zu legalisierenden Dokumente zunächst an unser Servicebüro in Berlin. Nach erfolgter Überbeglaubigung durch die GHORFA werden die zu legalisierenden Dokumente von VISUM.de zur Legalisation an die Botschaft weitergeleitet.

Gebühren:	1x Überbeglaubigung GHORFA (pro Dokument)	40,00 € (zzgl. MwSt.)
	Bearbeitungsgebühr GHORFA (pro Dokument)	32,00 € (zzgl. MwSt.)
	Überweisungsgebühren GHORFA	6,50 € (zzgl. MwSt.)
Bearbeitungszeit:	ca. 1-3 Arbeitstage	

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Original des Ursprungszeugnisses
- Auf den Ursprungszeugnissen ist immer die Rechnungsnummer zu vermerken
- Auf den Rechnungen ist immer die Ursprungszeugnisnummer zu vermerken.
- Alle Seiten eines Dokuments sind mit einem amtlichen Eckstempel zu versehen.
- Auf der Rückseite des UZ ist vom Ausführer die nachstehend genannte Erklärung abzugeben und zu unterzeichnen. „We hereby declare that the goods are of pure national origin of the exporting country (abweichend ist das Ursprungsland einzutragen) and that the goods are manufactured by …“ Diese Erklärung muss anschließend durch die IHK beglaubigt werden.
- Es werden immer nur die gleiche Anzahl an Originalen legalisiert. z.B. 1 UZ + 1 Rechnung, 2 UZ + 2 Rechnungen u.s.w.
- An den Rechnungen ist immer eine Notiz zu befestigen, um was für eine Warenart es sich handelt.
- Die elektronische Beglaubigung der IHK wird akzeptiert, jedoch ist auf Rechnungen der Firmenstempel und die Unterschrift im Original einzutragen.
- Original der Rechnung (bei Fremdwährungen muss eine aktuelle Umrechnung beigefügt werden)
- Soll eine Rechnung mehrfach legalisiert werden, muss sie sich vom Original unterscheiden. Z.B Kopie-Stempel o.ä.
- Bei Exporten von Nahrungsmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und Medikamenten muss ein Gesundheitszeugnis, Analysezertifikat bzw. CPP mit legalisiert werden.
- Zum Verbleib bei der Botschaft werden 1 gelbe Durchschrift des Ursprungszeugnisses und eine Kopie der Rechnung mit original IHK-Stempel benötigt. Für die Kopien werden keine Gebühren erhoben.
- Eine Übersetzung in die arabische Sprache ist nicht mehr notwendig.
- Anschreiben auf Firmenbogen in 3-facher Ausfertigung

Legalisiert werden jeweils nur die Originale der Dokumente. Die Durchschriften bzw. Kopien der Unterlagen verbleiben in der Botschaft zur Archivierung.

Bearbeitungsdauer:

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel ca. zwei bis vier Wochen. Eine Expressbearbeitung ist nicht möglich.

Konsulargebühren: (pro Dokument)

pro Original-Ursprungszeugnis	36,00 Euro	
pro Kopie	18,00 Euro	
pro Original-Rechnung	36,00 Euro	zuzüglich 1/1000 des Rechnungsbetrages
pro Kopie	18,00 Euro	
alle weiteren Dokumente	36,00 Euro	

Download von: www.visum.de